



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
An die unteren und oberen
Bauaufsichtsbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

per elektronischer Post

25. Februar 2025
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
612-53.06.06.01.-000009/2025-
0001790
bei Antwort bitte angeben

**Bescheinigungen über die Prüfung des Schallschutzes und des
Wärmeschutzes**

§ 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018)
Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

RD Dr. Strzoda
Telefon 0211 8618-5702
Adam.Strzoda@mhkbd.nrw.de

Ich gebe folgende Hinweise zum Vollzug des § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1
BauO NRW 2018:

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde
Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und
Wärmeschutz zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen
Nachweisen einzureichen über die Prüfung des Schallschutzes und des
Wärmeschutzes.

Aus gegebenem Anlass wird klargestellt, dass eine solche Bescheinigung nur
dann erforderlich ist, wenn die Nachweise nicht bereits von staatlich
anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz aufgestellt sind.
Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 zum
1. Januar 2024 ist insoweit keine Änderung eingetreten.

Dementsprechend ist es gemäß § 23 Absatz 1 der SV-VO auch unverändert
Aufgabe der staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und
Wärmeschutz, Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz
entsprechend den geltenden Vorschriften aufzustellen oder, wenn die
Nachweise nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und
Wärmeschutz aufgestellt sind, diese zu prüfen und zu bescheinigen, dass die
Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz erfüllt sind.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Im Auftrag

(Diane Jägers)